OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351303/6/Py/PP

Datum:
Linz, 29. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der D D, vertreten durch Erwachsenenvertreterin H D, diese vertreten durch H Rechtsanwälte OG, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. November 2022, GZ: SJF/SH, nach Beschwerdevorentscheidung vom 19. Dezember 2022, GZ: SJF/SH, aufgrund des Vorlageantrages vom 22. Dezember 2022 betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. November 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 26. September 2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass geforderte Nachweise, ob Vermögenswerte vorliegen, der Behörde nicht bekannt gegeben wurden und eine Finanzübersicht der aktuell aktiven Konten nicht vorliege. Weiters fehle die im Schreiben vom 20. Oktober 2022 unter Punkt e. erwähnte schriftliche Erklärung über die Abbuchung in Höhe von 6.320 Euro.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, die zusammengefasst damit begründet wird, dass das Mitwirkungsschreiben der Behörde vom 20. Oktober 2022 der Bf nicht zugegangen sei.

2.1. Nach Übermittlung eines neuerlichen Mitwirkungsauftrages vom 23. November 2022 an die Bf erließ die belangte Behörde am 19. Dezember 2022 eine Beschwerdevorentscheidung mit der Maßgabe, dass die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird.

2.2. Die Bf stellte daraufhin mit Eingabe vom 22. Dezember 2022 den Antrag, die Beschwerde möge dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt werden.

3. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 12. Jänner 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2023. An dieser nahmen die Erwachsenenvertreterin der Bf sowie deren Rechtsvertreter in Begleitung der Schwester der Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, österreichische Staatsangehörige, wohnhaft L, X, beantragte am 26. September 2022 bei der belangten Behörde Sozialhilfe zur Unterstützung des

Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Dem Antrag angeschlossen war eine Meldebestätigung, Kopien des Mietvertrages sowie des Reisepasses, eine Bestätigung der C für Menschen mit Behinderung vom 19. September 2022, wonach die Bf seit 5. September 2022 im Ausmaß von 30 Stunden in den Werkstätten X beschäftigt ist und Taschengeld nach § 11 Oö. ChG in Höhe von 133,19 Euro 14 x jährlich auf ihr Konto überwiesen bekommt, sowie eine Bestätigung über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe.

Aus dem Versicherungsdatenauszug vom 5. September 2022 geht hervor, dass die Bf seit 19. April 2021 bei der C O als Arbeiterin zur Sozialversicherung gemeldet ist.

Mit Schreiben vom 27. September 2022 wurde die Bf von der belangten Behörde unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens,

- folgende Auskünfte zu erteilen:
  a. bekommen sie Kindesunterhalt von ihren Eltern?
- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
  a. Nachweis von ihrer gesetzlichen Vertretung (Vollmacht)
  b. die Kontoauszüge von den letzten 6 Monaten mit allen Ein- und Ausgängen und dem aktuellen Kontoguthaben ausgedruckt von der Bank
  c. sonstige Vermögensnachweise (Bausparvertrag, Sparbuch, weitere Konten, Lebensversicherung, Wertpapiere, etc.)
  d. Nachweis Wohnbeihilfe Antragstellung oder Bescheid
  e. Kündigungsschreiben C – warum wurde die Beschäftigung mit 04.09.2022 aufgelöst?
  f. Nachweis der Arbeitsfähigkeit (ärztliche Atteste)

In diesem Schreiben wurde die Bf darauf hingewiesen, dass die Behörde, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt, der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Nachdem der Bf dieses Schreiben zugegangen ist wurden die geforderten Unterlagen anlässlich einer telefonischen Nachfrage der Mutter der Bf bei der belangten Behörde am 3. Oktober 2022 nochmals genau erklärt und zudem auf die Verfolgung des Unterhalts hingewiesen.

Am 18. Oktober 2022 teilte die Schwester der Bf der Behörde telefonisch mit, dass die Bf alleine eine Wohnung hat und sich die Eltern, die im gleichen Haus wohnen, um die Bf kümmern. Diese erhalte derzeit für die fähigkeitsorientierte Arbeit monatlich 150 Euro.

Am 14. Oktober 2022 übermittelte die Bf der belangten Behörde nachstehende Unterlagen: Umsatzlisten des Kontos der Bf X bei der O für den Zeitraum April bis 4. Oktober 2022, einen Abschlussbericht der C Ausbildung berufliche Qualifikation betreffend die Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung in der Einrichtung X im Zeitraum 19. Oktober 2020 bis 2. September 2022, eine Bestätigung der Bf, dass ihre Schwester A D sie im gegenständlichen Verfahren vertreten darf sowie eine handschriftliche Erklärung der Eltern der Bf, dass sie diese finanziell nicht unterstützen können.

Aus den vorgelegten Umsatzlisten des Kontos der Bf geht unter anderem hervor, dass am 16. September 2022 eine Barbehebung in Höhe von 1.400 Euro sowie am 4. Oktober 2022 eine Überweisung in Höhe von 6.320 Euro vom Konto der Bf getätigt wurde.

Eine Darlegung der Bf über die bei Antragstellung vorliegenden Vermögenswerte wurden von der Bf der Behörde bis zur Erlassung des verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheides nicht vorgelegt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem gegenständlichen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs vom 26. September 2022, dem der Bf unstrittig zugegangenen Mitwirkungsauftrag vom 27. September 2022, den im Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2023. Demnach verfügte die Bf zum Zeitpunkt der Antragstellung lt. den Angaben der Mutter in der Verhandlung über angespartes Vermögen, über dessen Höhe die Bf gegenüber der Behörde jedoch trotz ausdrücklicher Aufforderung im Mitwirkungsauftrag vom 27. September 2022 keinerlei Angaben machte.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2023, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

6. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verständnis dessen, was „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht daher im gegenständlichen Verfahren verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren daher nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages der Bf vom 26. September 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

7. In § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG ist angeführt, welcher Angaben im Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe zu machen und durch welche Nachweise diese Angaben zu belegen sind; vorrangig beziehen sich die Unterlagen auf die Haushalts-, Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers/der Antragstellerin.

Die Bf hat im Rahmen ihres Antrages vom 26. September 2022 keinerlei Angaben über das Vorliegen aktueller Vermögenswerte gemacht und dazu auch – trotz Aufforderung im Mitwirkungsauftrag der belangten Behörde vom 27. September 2022 – nicht Stellung genommen bzw. keinerlei Unterlagen oder Nachweise vorgelegt. Im Hinblick auf den Umstand, dass aus den vorgelegten Umsatzlisten eine Abbuchung vom Konto der Bf nach Antragstellung am 4. Oktober 2022 in Höhe von 6.320 Euro hervorgeht, konnte die belangte Behörde zurecht davon ausgehen, dass ihr für die Beurteilung des Vorliegens einer sozialen Notlage – die die Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfe bildet – keine ausreichenden Unterlagen zur Verfügung stehen.

In einem Verfahren in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten (vgl. die *Erläuternden Bemerkungen Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP* zu § 23 Oö. SOHAG). Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.

Da die antragstellende Person mit der Antragstellung ihre soziale Notlage zum Ausdruck bringt, ist ab diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine Leistung der Sozialhilfe besteht. Eine rückwirkende Antragstellung scheidet damit ebenso aus wie die Beurteilung des Antrages erst ab jenem Zeitpunkt, ab dem sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Da die Bf der Behörde trotz nachweislicher Aufforderung mit Schreiben vom 27. September 2022 keinen Nachweis über ihre Vermögenssituation bei Antragstellung vorgelegt hat, konnte diese über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf keine Entscheidung treffen.

Der in Beschwerde gezogene Bescheid vom 8. November 2022, mit dem der Antrag der Bf vom 26. September 2022 auf Erteilung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zurückgewiesen wurde, erging daher zurecht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny